(Abg. Dr. **Mangler.**)

(A) im Sinne des Vereinsgesetzes auf politische Angelegenheiten ein, bezweckt eine solche Einwirkung. Auch in dem Singen politischer Lieder, ja in der Darstellung eines lebenden Bildes kann eine solche Einwirkung liegen. Es kommt eben ganz auf die Umstände an.

(Zurufe bei den Sozialdemokraten.)

Meine Herren! Sie befinden sich durchaus mit der geltenden Rechtsprechung in Widerspruch, wenn Sie das bestreiten.

Für die politischen Jugendvereine liegen nun, wie ich mir schon anzudeuten erlaubte, die Umstände so klar zutage, daß es für die Verwaltungsbehörde ein Leichtes ist, jeden proletarischen Jugendverein glatt aufzulösen.

(Zurufe links.)

Dazu gehört nur — meine Herren, ich muß es aussprechen — Mut und eine eiserne Faust,

(Lachen bei den Sozialdemokraten.)

die sich nicht scheut, trotz der Angriffe der Sozialdemokratie und der Entrüstungsartikel, die sie dann (B) loslassen wird, und ihres ständigen Vorwurfs der „Nadelstichpolitik" fest zuzufassen.

(Zurufe links.)

Sie haben durchaus kein Recht, sich dagegen zu wehren.

(Abg. Langer (Chemnitz): Wir müssen ruhig hinhalten!)

Probieren Sie es nur, Herr Minister des Innern! Weisen Sie Ihre Kreishauptleute an, wie es der Minister des Innern in Preußen getan hat, der seine Regierungspräsidenten auch angewiesen hat, im Wege der Auflösung vorzugehen! Probieren Sie es nur, das Oberverwaltungsgericht steht selbstverständlich hinter Ihnen. Auch das sächsische Oberverwaltungsgericht kann ja gar nicht anders entscheiden, als das preußische entschieden hat. Unser Oberverwaltungsgericht ist ja schon mit außerordentlich gutem Beispiele vorangegangen. Ich habe hier nicht etwa die Entscheidung im Sinne, die der Herr Abg. Fleißner in der Sitzung vom 24. Februar 1910 erwähnte, wo sich 4, 5, 6 Instanzen widersprochen haben sollten, sondern ich habe ein sächsisches Oberverwaltungsgerichtsurteil im Auge, das allerdings geradezu vorbildlich für das Vorgehen unserer Behörden wirken kann, vorbildlich (C) wirken kann, weil es genau die Grundsätze ausspricht, nach denen zu verfahren ist.

Meine Herren! Dieses Urteil ist erlassen worden am 30. Mai 1907. Es ist abgedruckt in den Jahrbüchern des Oberverwaltungsgerichts Band 11 S. 53ff. Es ist, wie ich nochmals hervorhebe, vorbildlich für die Beurteilung der Rechtslage, und ich bitte jeden von Ihnen, der sich mit der Materie befassen will, sich gerade dieses Urteil anzusehen. Ihm wird dann der letzte Zweifel schwinden, daß die Behörden recht haben, wenn sie jeden — ich sage nochmals: jeden — dieser „proletarischen Arbeiterjugendvereine" auflösen. Meine Herren! Sie dürfen sich auch nicht daran stoßen, daß das Urteil aus dem Jahre 1907 stammt. Damals war ja allerdings das Reichsvereinsgesetz noch nicht erlassen. Aber, meine Herren, der Begriff „politische Angelegenheiten" ist selbstverständlich durch das neue Reichsvereinsgesetz gar nicht geändert worden, und was dort festgestellt worden ist, kann uns auch heute vollständig als Wegweiser dienen und muß sogar als Wegweiser dienen. Worum handelt es sich denn in dieser Entscheidung? Sie ist außerordentlich bezeichnend. In N. hatte sich ein Turnverein „Vorwärts" gegründet. Nach seiner Satzung war der Zweck des Vereins der, die Mitglieder durch geregelte körperliche (D) Übungen zur Ausübung ihres Berufes zu kräftigen, diejenigen Schäden, welche durch die einseitige Erwerbstätigkeit am menschlichen Körper hervorgerufen werden, möglichst zu beseitigen und eine Stätte der Erholung und geistigen und sittlichen Hebung und Förderung zu sein. § 2 bestimmte: „Er sucht dies zu erreichen durch Turnen auf volkstümlicher Grundlage, Turnfahrten, Turnspiele, Unterhaltung einer Bücherei, Pflege des geselligen Verkehrs, sowie dramatische Unterhaltung." So die Satzung. Gewiß ein Zweck, gegen den niemand irgend etwas einwenden kann, außerordentlich harmlos, ja, meine Herren, außerordentlich dankbar. Man möchte sich fast wundern, daß die Leute auf einen so schlauen Gedanken gekommen sind.

(Heiterkeit.)

Trotz dieser großen Harmlosigkeit ist der Arbeiterturnverein „Vorwärts" ein eminent politischer Verein. Das Oberverwaltungsgericht hat folgendes festgestellt:

„Der Turnverein Vorwärts in N. ist ein Verein, der volkstümliches Turnen pflegen und eine Stätte der Erholung sowie der geistigen und sittlichen Hebung und Förderung des gesellschaftlichen Zu-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden